

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Juristische Fakultät Dekanat Gebäude 24.91

An den Vorsitzenden des
Rechtsausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4033**

A14, A10

Juristische Fakultät
Der Dekan

Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Dekan

Telefon +49 211 81 11414
dekanat.jura@hhu.de

Düsseldorf, den 09.06.2021

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Hausanschrift:
Christophstr. 121

Gebäude 24.91
Ebene U1 Raum 67

www.jura.hhu.de

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13357

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

herzlichen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf befürwortet die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung. Auch die zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Maßnahmen finden im Wesentlichen Zustimmung. Insbesondere die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch ist im Interesse der Studierenden sehr zu begrüßen.

Im Übrigen nehme ich wie folgt Stellung:

- **§ 7 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Absatz 2 JAG-E:**

*Die praktische Studienzeit dauert insgesamt **drei Monate**. Sie ist in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in mindestens zwei, höchstens drei Teilen abzuleisten.*

Es kann überlegt werden, die Gesamtdauer der praktischen Studienzeit zu reduzieren. Durch die Erhöhung der Anzahl der verpflichtenden häuslichen Arbeiten auf fünf ergibt sich eine größere Arbeitsbelastung für die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit. Da eine Verlagerung einzelner häuslicher Arbeiten in die Vorlesungszeit organisatorisch nicht garantiert werden kann (siehe unter § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7, 8), sollte über eine Kompensation durch Verkürzung der praktischen Studienzeit nachgedacht werden.

Selbstverständlich bleibt der Einblick in die praktische Tätigkeit bereits während des Studiums eine sehr wichtige Aufgabe. Allerdings sollte diese Zielsetzung auch im Rahmen einer kürzeren praktischen Studienzeit von z.B. insgesamt zwei Monaten erreicht werden können. Dies erscheint auch unter dem Gesichtspunkt wünschenswert, dass es in den letzten Jahren ohnehin zu einer immer größer werdenden Knappheit von verfügbaren Plätzen für die praktische Studienzeit insbesondere in den Verwaltungseinrichtungen kommt.

- **§ 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E:**

*(Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber) erfolgreich **fünf Aufsichtsarbeiten** und **fünf häusliche Arbeiten**, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, angefertigt hat.*

Wünschenswert wäre eine Klarstellung in der Begründung dahingehend, dass auch die drei verpflichtenden Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung i.S.d. § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG-E und auch ggf. angebotene Zulassungsklausuren zu den vorgenannten fünf Aufsichtsarbeiten zählen.

Im Hinblick auf die häuslichen Arbeiten wäre eine klarstellende Präzisierung dahingehend zu begrüßen, dass auch die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Absatz 3 JAG-E zu absolvierende häusliche Arbeit zu den geforderten fünf Arbeiten gezählt werden kann.

In jedem Fall sollten insgesamt nicht mehr als fünf häusliche Arbeiten inklusive der Schwerpunktbereichshausarbeit gesetzlich vorgeschrieben werden.

- **§ 10 Absatz 3 Satz 1 JAG-E:**

*Der mündliche Teil besteht **aus einem Vortrag** und einem Prüfungsgespräch.*

Die Juristische Fakultät regt an, den mündlichen Vortrag als Teil der mündlichen Prüfung entfallen zu lassen. Der Vortrag entspricht eher der Tradition des Zweiten Staatsexamens. Für die erste Prüfung gilt, dass im Vortrag regelmäßig nichts geprüft wird, was nicht auch schon Gegenstand der Klausuren oder des Prüfungsgesprächs wäre, nämlich die Fähigkeit zur Falllösung. Zudem fehlt die Anbindung an den Unterrichtsstoff in den Universitäten, an denen eine konsequente Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag nicht geleistet werden kann. Sodann variieren die Aufgabenstellungen im Schwierigkeitsgrad sehr, was eine konsistente Bewertung erschwert. Es bietet sich daher an, die mündliche Prüfung, deren Gewicht ohnehin geringer werden soll, insofern zu entschlacken. Ein möglicher Ausgleich könnte durch eine moderate Anhebung der Zeit für das Prüfungsgespräch geschaffen werden.

- **§ 12 Abschichtung** (aufgehoben)

Die Juristische Fakultät ist weiterhin der Auffassung, dass die Möglichkeit der Abschichtung eine sinnvolle Regelung ist, um den Studierenden gleichzeitig eine Verkürzung der Studienzeit und die Erzielung guter Ergebnisse zu erleichtern. Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit wird jedoch durch die Zulassung der Möglichkeit zur Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch zumindest teilweise kompensiert.

- **§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 JAG-E:**

Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

*Nr. 5: ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule **in fremder Sprache** durchgeführt wird, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden entspricht, und einen Leistungsnachweis erworben hat.*

Die Gewährung eines Freisemesters für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ist nach dem Entwurf daran geknüpft, dass diese in fremder Sprache erfolgt. Dies lässt sich mit dem nochmals erhöhten Schwierigkeitsgrad rechtfertigen. Es lässt sich jedoch auch die Auffassung vertreten, dass letztlich nur der Arbeitsaufwand entscheidend ist. In dem Fall sollte jedoch sichergestellt sein, dass dem erhöhten Schwierigkeitsgrad fremdsprachiger Verfahrenssimulationen auf andere Weise Rechnung getragen wird. Dies kann etwa bei der Ermittlung des Arbeitsaufwands erfolgen.

Im Falle einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auch auf deutschsprachige Verfahrenssimulationen müsste dann auch § 7 Absatz 3 Satz 3 JAG-E entsprechend angepasst und auch hier auf die Anfertigung einer häuslichen Arbeit verzichtet werden.

- **§ 26 Absatz 1 Satz 1 JAG-E:**

Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, so hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten.

Die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch ist im Interesse der Studierenden sehr zu begrüßen. Die große Mehrheit der Studierenden hat den Freiversuch in erster Linie mit Blick auf die Notenverbesserungsmöglichkeit wahrgenommen und weniger, um einen zusätzlichen Prüfungsversuch zu erhalten. Die Neuregelung wird daher dazu führen, dass sich deutlich weniger Studierende vorschnell und nicht genügend vorbereitet zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden, wodurch letztlich auch die Anzahl der Notenverbesserungsversuche sinken wird.

- **§ 28 Absatz 3 Satz 2 JAG-E:**

In der Schwerpunktbereichsprüfung sind eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen.

Die Juristische Fakultät hat in ihrem bisherigen System der Schwerpunktbereichsprüfung, das eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung vorsieht, gute Erfahrungen mit der Beschränkung auf eine Aufsichtsarbeit gemacht. Allerdings bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer optionalen zweiten Aufsichtsarbeit, sofern keine strikte Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen angestrebt wird. In jedem Fall sollte den Fakultäten bei der konkreten Ausgestaltung ein Spielraum verbleiben, insbesondere in Bezug auf die Länge der Klausur(en) sowie die Prüfungsorganisation. So kann den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Fakultäten Rechnung getragen werden.

- **§ 28 Absatz 4 Satz 1 Nr. 7, 8** i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E

Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

...

Nr. 7: Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Nr. 8: die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die Dauer von mündlichen Prüfungen

*§ 7 Abs. 1 Nr. 5: Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber) erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und **fünf häusliche Arbeiten**, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht, angefertigt hat.*

Es sollte weiterhin keine zeitliche Vorgabe für das Absolvieren der häuslichen Arbeiten vorgegeben werden. Insbesondere ist das verpflichtende Ableisten von einzelnen häuslichen Arbeiten während der Vorlesungszeit nicht wünschenswert. Zwar ist der Wunsch nach einer gewissen zeitlichen Entlastung in der vorlesungsfreien Zeit aufgrund der Erhöhung der verpflichtenden Anzahl von häuslichen Arbeiten in § 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E nachvollziehbar. Allerdings sollten hier auch die organisatorischen Belange der Fakultäten und die Lehrfreiheit der Dozierenden berücksichtigt werden, so dass keine verbindliche Festlegung auf bestimmte Zeiträume für die Ableistung der häuslichen Arbeit erfolgen sollte. Ferner bedeutet eine Anfertigung von Hausarbeiten im laufenden Semester auch eine nicht zu unterschätzende zeitliche Belastung für die Studierenden. Die Erfahrungen aus dem früher verbreiteten System der kleinen und großen Übungen, in dem Hausarbeiten auch während der Vorlesungszeit geschrieben wurden, haben gezeigt, dass in dieser Situation der Vorlesungsbesuch häufig nicht mehr regelmäßig erfolgte.

Letztlich ist dies ein Aspekt, der am besten vor Ort in den einzelnen Fakultäten entschieden werden sollte. Es sollte auch die Flexibilität bestehen,

Bearbeitungszeiträume vorzusehen, die den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, eine Arbeit sowohl während der Semesterferien als auch im Semester zu schreiben.

- **§ 28 Absatz 4 Satz 1 Nr. 12 JAG-E:**

Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

...

12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Es wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die Vorschrift auch zur Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen auf Leistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung ermächtigt. Eine solche Auslegung der Norm wird durch § 63a Abs. 1 Satz 1 HG NRW nahegelegt und sollte hier präzisiert werden.

- **§ 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E:**

Gebühren werden erhoben 1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung nach einem regulären Versuch,

Die Juristische Fakultät regt an, im Hinblick auf die Gebührenerhebung die soziale Komponente zu bedenken, damit Studierende von einem Versuch der Notenverbesserung nicht aufgrund finanzieller Erwägungen absehen (müssen).

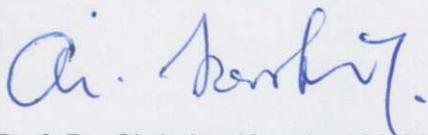
- **Öffnungsklauseln:**

Zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs auch in Krisenzeiten wie der Coronapandemie schlägt die Juristische Fakultät im Hinblick auf die Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 2) und die Aufsichtsarbeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie die Aufsichtsarbeiten nach § 28 Abs. 3 Satz 3 eine Regelung vor, welche es erlaubt, aus wichtigem Grund, jedenfalls aber bei einem zwingenden Grund wie z.B. im Falle einer gravierenden Störung des Universitätsbetriebs, die Aufsichtsarbeiten durch häusliche Arbeiten gleichen Schwierigkeitsgrades und mit vergleichbarer Bearbeitungszeit (Online-Kurzhausarbeiten) zu ersetzen.

Zudem ist zu überlegen, ob man nicht auch generell den Fakultäten die Möglichkeit einräumen will, auch Onlineklausuren zuzulassen, bei denen die Kandidaten online überwacht werden, so dass es sich um genuine Aufsichtsarbeiten handeln würde. Diese kann man bereits nach geltendem Recht für zulässig halten. Es empfiehlt sich aber, für die Durchführung Regelungen zu treffen, die etwa die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Onlineaufsicht feststellen.

Schließlich sollte auch für die mündliche Prüfung als Teil der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 3) die – bereits jetzt bestehende – rechtliche Möglichkeit einer Onlinevideoprüfung klarstellende Erwähnung finden, und zwar auch unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen bzw. zwingenden Grundes.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)